

## Grundsätzliches

### Wichtig zu Wissen

In privaten Haushalten handelt es sich bei der Heizölverbraucheranlage um die Lageranlage einschließlich der Rohrleitungen und Auffangräume /-wanne und zwar bis zur Absperrarmatur zur Heizungsanlage.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen ist die Verwendungsanlage (z.B. die Brenneranlage bei einer Heizung), die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- oder sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dient, miteingeschlossen.

### Prüffristen

Aufgrund des Besorgnisgrundsatzes im Wasserrecht müssen zum Schutz des Grundwassers folgende Heizölverbraucheranlagen wiederkehrend nach längstens 5 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Anlagenzustand überprüft werden:

- Oberirdische Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten mit mehr als 1 m<sup>3</sup> Lagervolumen.
- Alle übrigen oberirdischen Anlagen mit mehr als 10 m<sup>3</sup> Lagervolumen.
- Alle unterirdischen Anlagen  
(*Unterirdisch ist eine Anlage, wenn mindestens ein Anlagenteil (z.B. eine Rohrleitung, unterirdisch angeordnet ist)*)

Bitte beachten: Für unterirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten gilt ein kürzeres Prüfintervall von 2,5 Jahren.

(Rechtsgrundlagen für die Prüfpflichten: §§ 62 WHG<sup>1</sup>, § 46 AwSV<sup>2</sup>)

### Wartung

- Lassen Sie Ihre Anlage regelmäßig und auch vor der wiederkehrenden Prüfung fachkundig auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen warten.
- Eventuell aufgetretene Mängel müssen fachgerecht beseitigt werden.
- Hierzu sind Sie als Betreiber verpflichtet.

## Fachbetriebspflicht

- Arbeiten an Heizölverbraucheranlagen, die die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung oder die Stilllegung betreffen, dürfen nur von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden. (§45 AwSV)
- Die Zertifizierung erfolgt durch eine Sachverständigen-Organisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. (§62 AwSV)
- Der Fachbetrieb muss gegenüber den Betreiber seine Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert nachweisen, wenn er mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt wurde. (§64 AwSV)
- Fragen Sie den Betrieb Ihres Vertrauens nach seiner **Fachbetriebszertifizierung**.

## Wissenswertes rund um die Prüfung

### Sachverständiger

Die Prüfungen dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden, die von einer anerkannten Sachverständigen-Organisation bestellt wurden. (§52 AwSV)

Die fristgemäße Beauftragung und Durchführung der Sachverständigenprüfung ist eine **Betreiberpflicht**.

<sup>1</sup> WHG = Wasserhaushaltsgesetz

<sup>2</sup> AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

## Hinweise zur wiederkehrenden Prüfung von Heizölverbraucheranlagen

Stand: April 2019

Die Umweltbehörde der Stadt Münster ist zwar bestrebt, jeden Anlagenbetreiber rechtzeitig vor Fristablauf an die notwendige Prüfung zu erinnern, eine Rechtsverpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. In Ihrem Interesse sorgen Sie bitte für eine rechtzeitige Durchführung der Prüfung.

### Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Fragestellungen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

schriftlich: Stadt Münster, Amt für Grünflächen Umwelt und Nachhaltigkeit, 48127 Münster

telefonisch: Herr Biebert 0251 492-6782

Herr Wagner 0251 492-6796

per E-Mail: [awsv-pruefberichte@stadt-muenster.de](mailto:awsv-pruefberichte@stadt-muenster.de)